

Bürgermeisteramt Maulburg	Datum: 23.10.2017
---------------------------	-------------------

VORLAGE an:	Gemeinderat	AZ.: 656.22-11-FI Bearbeiter: Frau Fluri
SITZUNG am:	06. November 2017	Art: öffentliche Gemeinderatssitzung
TOP :	Widmung von Teilflächen des Grundstückes Flst.Nr. 122/16, Gemeinde Maulburg nach § 5 Straßengesetz Baden-Württemberg	

I. Sachverhalt:

Beim Flst.Nr. 122/16 (Bahnhofsgelände) handelt es sich um eine Gebäude- und Freifläche mit 2.152,00 m².

Die Fläche stand unabhängig vom Eigentümer unter der Planungshoheit der Deutschen Bahn, welche dadurch das Bestimmungsrecht über die Flächen in Bezug auf die Nutzung und Bewirtschaftung über den Verkauf hinaus hatte.

Im Rahmen der Umbauabsichten für das Bahnhofsgebäude wurde für das Grundstück die Freistellung von Bahnbetriebszwecken beantragt. Durch die Genehmigung seitens des Eisenbahnbundesamtes ist die Flächen nunmehr als „Privatfläche“ eingestuft und die Gemeinde hat die Planungshoheit hierüber erhalten.

Um den reibungslosen Ablauf des Bahnverkehrs zu gewährleisten wurde vom Eisenbahnbundesamt als Auflage gefordert, dass zwei Zuwegungen zum Bahngelände öffentlich als Straßenfläche zu widmen sind, um die Zugänglichkeit zu den Gleisen zu gewährleisten.

II. Würdigung der Verwaltung:

Öffentliche Straßen im Sinne des § 2 I StrG (Straßengesetz) sind Straßen, Wege und Plätze die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Die Widmung ist in § 5 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) geregelt. Mit der Widmung wird der Gemeindegebrauch für eine Straße eröffnet.

Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast den Besitz der als Straße dienenden Grundstücke durch Vertrag erlangt hat (§ 5 I StrG).

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde, da sie auch Eigentümerin des betreffenden Grundstücks ist.

Gemäß § 5 II NR. 2 StrG ist für die Widmung von Gemeindestraßen die Straßenbaubehörde zuständig. Straßenbaubehörde für Gemeindestraßen ist laut § 50 StrG die Gemeinde.

In der Widmung ist die Gruppe, zu der die Straße gehört, zu bestimmen (Einstufung) § 5 III S. 1 StrG. Die Einstufung erfolgt nach § 3 StrG.

Die Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung eingeteilt.

Straßen, die vorwiegend dem Verkehr (..) innerhalb der Gemeinden dienen (...), sind Gemeindestraßen (§ 3 I Nr. 3 StrG). Die Gemeindestraßen werden nach § 3 II StrG weiter unterteilt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen sonstigen Fußweg nach § 3 II Ziff. 4 d.

Die Widmung ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 5 IV StrG). Die Bekanntmachung erfolgt im Wege der Allgemeinverfügung (= Verwaltungsakt). Somit ist der öffentlich-rechtliche Verwaltungsweg eröffnet.

III. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

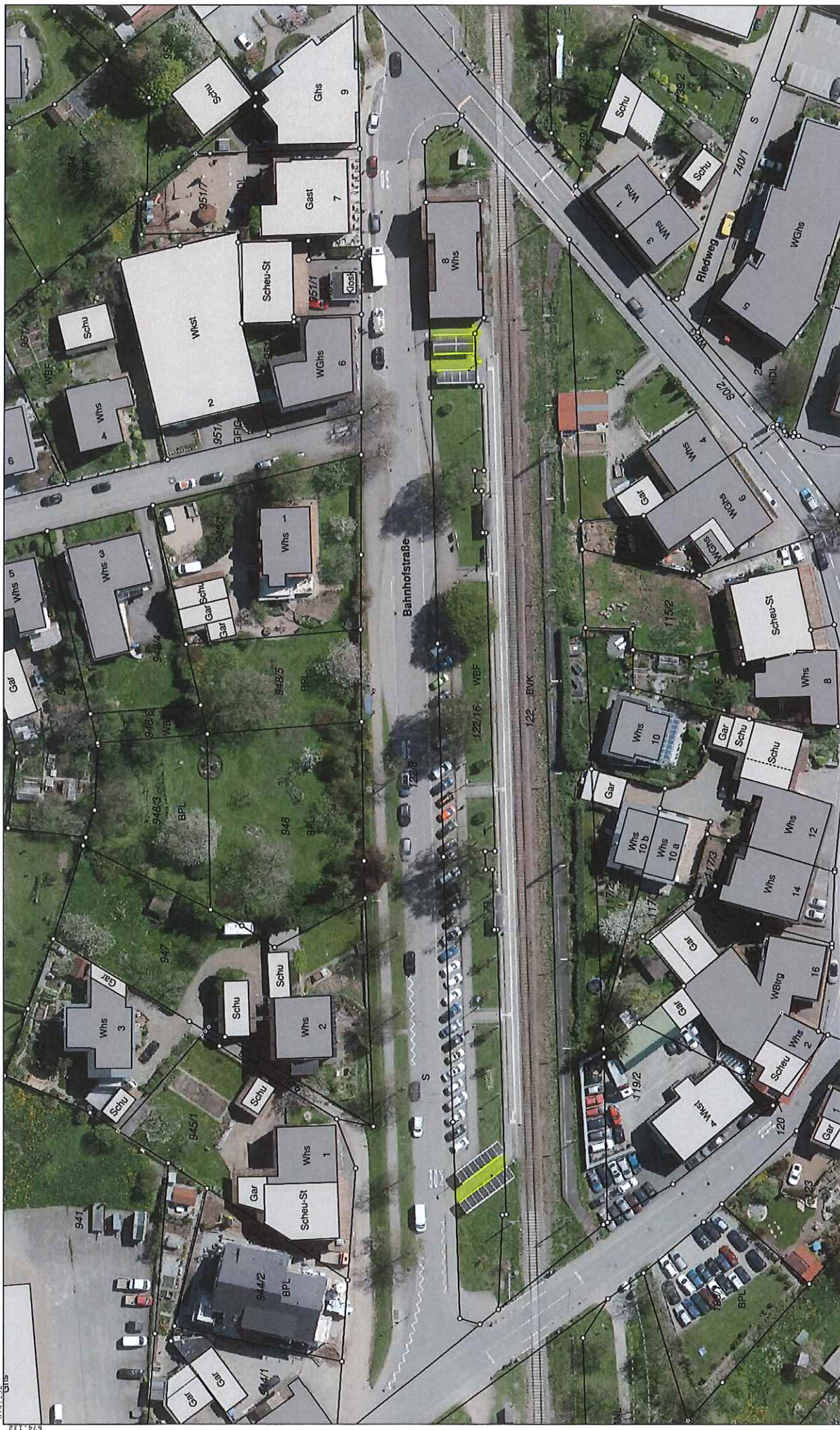
1. Der Widmung zweier Teilflächen von Flst.Nr. 122/16 als öffentliche Straße entsprechend dem beigefügten Lageplan wird zugestimmt.
2. Die Teilflächen des Grundstückes Flst.Nr. 122/16 werden als Fußwege eingestuft.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Widmung ortsüblich bekannt zu machen.

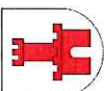



S. Fluri
Bauamt



J. Multner,
Bürgermeister



		Gemeinde Maulburg		Maulburg (Maulburg), Hermann-Burte-Straße 10	
				Lagebez.	Bemerkung
R 3408496 H 5279189		Maßstab 1:1.000		Datum 23.10.2017 16:21 Uhr	
Bearbeiter Fluri, Sandra		Nord			
GEOSERVICE <small>geoservice.regiodata-service.de</small>					